
AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor



Jahrgang 38

Datum 09.07.2009

Nr. 19

Ordnung
des Bergischen Kompetenzzentrums für Gesundheitsmanagement und Public Health
(BKG-Institut) des Fachbereichs B
der Bergischen Universität Wuppertal

vom 09.07.2009

Auf Grund des § 2 Abs. 4, des § 22 Abs. 1 Nr. 3 und des § 28 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. dem § 29 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474) zuletzt geändert am 12.05.2009 (GV. NRW. S. 308), hat die Bergische Universität Wuppertal folgende Ordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Zielsetzung
- § 2 Rechtsstellung und Standort
- § 3 Aufgaben
- § 4 Arbeitsbereiche und Mitgliedschaft
- § 5 Vorstand
- § 6 Mitgliederversammlung
- § 7 Finanzierung
- § 8 Rechenschaftsbericht
- § 9 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1 Zielsetzung

Mit der Einrichtung des „Bergischen Kompetenzzentrums für Gesundheitsmanagement und Public Health“ (BKG-Institut) verfolgt die Bergische Universität Wuppertal die Zielsetzung, ein interdisziplinäres Kompetenzzentrum für die Gesundheitsforschung zu schaffen, das zugleich den Dialog zwischen der Bergischen Universität Wuppertal und Unternehmen der Gesundheitswirtschaft der Bergischen Region unterstützt.

Die Forschung ist interdisziplinär und anwendungsorientiert angelegt; sie erstreckt sich insbesondere auf zukunftsfähige und nachhaltige Forschungsfelder der Gesundheitsökonomie und des Gesundheitsmanagements sowie auf die für die Gesundheitswirtschaft relevanten Bereiche Gesundheit des Menschen, Gesundheitssysteme und Gesundheitsmanagement.

§ 2 Rechtsstellung und Standort

- (1) Das BKG-Institut ist eine wissenschaftliche Einrichtung des Fachbereichs B der Bergischen Universität Wuppertal im Sinne von § 29 Abs. 1 HG.
- (2) Das Institut ist in Wuppertal räumlich angesiedelt.

§ 3 Aufgaben

Zur Erreichung der Ziele nimmt das BKG-Institut insbesondere die folgenden Aufgaben wahr:

1. Durchführung von interdisziplinärer Forschung im Bereich Gesundheitsökonomie und Gesundheitsmanagement unter besonderer Berücksichtigung der für die Gesundheitswirtschaft relevanten Bereiche Gesundheit des Menschen, Gesundheitssysteme und Gesundheitsmanagement.
2. Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in den Forschungsgebieten des BKG-Instituts. Mit der Gründung dieses Instituts soll die Plattform für einen dauerhaften Dialog zwischen der Bergischen Universität Wuppertal und Unternehmen der Gesundheitswirtschaft der Bergischen Region geschaffen werden. Damit soll die Verankerung der Bergischen Universität Wuppertal in der Bergischen Region gestärkt werden.

§ 4 Arbeitsbereiche und Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des BKG-Instituts sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:
 1. der oder die Vorstandsvorsitzende gem. § 5 Abs. 2 und 4;
 2. drei weitere Mitglieder des Vorstands gem. § 5 Abs. 2;
 3. ein Mitglied des Fördervereins „Bergische Gesundheitswirtschaft e.V.“ gem. § 5 Abs. 6;
 4. auf Antrag Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, wenn sie ein Projekt im Sinne der Aufgabenbeschreibung des BKG-Instituts in Forschung oder Lehre oder in beidem durchführen;
 5. auf Antrag akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, solange sie den Mitgliedern unter Nr. 4. zugewiesen sind oder wenn sie ein Projekt unter der Verantwortung des Vorstandes im Sinne der Aufgabenbeschreibung des BKG-Instituts durchführen.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in das BKG-Institut entscheidet der Vorstand. Der Vorstand beschließt dies durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorstandsvorsitzenden bzw. des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Die Mitgliedschaft ist auf die Laufzeit der Projekte beschränkt. Die Mitgliedschaft der Mitglieder ist auf 5 Jahre beschränkt; Verlängerung ist auf Antrag möglich.

§ 5 Vorstand

- (1) Die Leitung des BKG-Instituts obliegt einem Vorstand.
- (2) Der Vorstand besteht aus einer Vorstandsvorsitzenden oder einem Vorstandsvorsitzendem und drei weiteren Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern der Bergischen Universität Wuppertal. Als weiteres Vorstandsmitglied kann ein Mitglied des Fördervereins „Bergische Gesundheitswirtschaft e.V.“ auf Vorschlag der oder des Vorstandsvorsitzenden vom Fachbereich B durch den Fachbereichsrat bestellt werden.
- (3) Die oder der Vorstandsvorsitzende wird vom Fachbereichsrat des Fachbereichs B gewählt und durch die Rektorin oder den Rektor bestätigt. Die weiteren drei Mitglieder des Vorstandes werden auf Vorschlag der oder des Vorstandsvorsitzenden vom Fachbereich B durch den Fachbereichsrat gewählt.
- (4) Die oder der Vorstandsvorsitzende muss auf dem Gebiet der Gesundheitsökonomie oder Gesundheitsmanagements und Public Health bzw. auf verwandten Arbeitsgebieten Forschung betreiben und diese nach außen vertreten.
- (5) Die oder der Vorstandsvorsitzende benennt aus den Vorstandsmitgliedern gem. Abs. 2 ihren bzw. seinen Stellvertreter.
- (6) Der Vorstand muss alle fünf Jahre durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs B bestätigt werden.
- (7) Die Dekanin oder der Dekan bzw. Mitglieder des Dekanats des Fachbereichs B können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die im BKG-Institut tätigen Mitglieder gem. § 4 Abs. 1 bilden die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des Vorstands entgegen und berät über die Aktivitäten des BKG-Instituts. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich einberufen; sie kann jederzeit auf Antrag von wenigstens einem Drittel der Mitglieder oder auf Antrag der oder des Vorsitzenden einberufen werden.

§ 7 Finanzierung

- (1) Die Finanzierung ist im Vertrag vom 10.06.2009 zwischen den Förderern des BKG-Instituts und der Bergischen Universität Wuppertal geregelt.
- (2) Der Vorstand berichtet in regelmäßigen Abständen der Dekanin oder dem Dekan über die zukünftig benötigten Mittel zusammen mit den laufenden Aktivitäten und Projekten. Aus dem Bericht des Vorstands wird ein Vorschlag zur Mittelbereitstellung für die Hochschullehrenden des Vorstands des BKG-Instituts erarbeitet. Der Vorschlag wird dem Fachbereichsrat des Fachbereichs B vorgelegt, der über den Vorschlag beschließt.
- (3) Die Finanzierung von Forschungsprojekten erfolgt im Wesentlichen durch Mittel, die von Drittmittelgebern zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden. Bei der Kalkulation der Drittmittelprojekte hat die oder der Beantragende für die Nutzung der Einrichtungen des BKG-Instituts angemessenen Nutzungsbeitrag zu berücksichtigen; dieser ist im Einzelfall mit der Vorstandsvorsitzenden bzw. dem Vorstandsvorsitzenden abzustimmen.

§ 8 Rechenschaftsbericht

Das BKG-Institut legt der Dekanin oder dem Dekan bzw. dem Dekanat des Fachbereichs B der Bergischen Universität Wuppertal alle zwei Jahre einen Bericht über seine Tätigkeit vor.

§ 9

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs B der Bergischen Universität vom 03.06.2009.

Wuppertal, den 09.07.2009

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. Lambert Koch